

Satzung

KKV Dirmingen

- Kolping Karnevalsverein –

-

Narrenzunft der Korpingsfamilie Dirmingen

Erster Nachtrag zur Satzung des KKV Dirmingen - Kolping Karnevalsverein – Narrenzunft der Kolpingsfamilie Dirmingen

Die Satzung des KKV Dirmingen - Kolping Karnevalsverein – Narrenzunft der Kolpingsfamilie Dirmingen in der Fassung vom 18.07.2003 wird wie folgt geändert:

§ 12 - Mitgliederversammlung

In § 12 Absatz 5 der Satzung wird Absatz 5 in Absatz 5a geändert und um Absatz 5b wie folgt ergänzt:

"Ist in besonderen Ausnahmefällen, z.B. Einschränkungen wegen einer Pandemie oder wegen höherer Gewalt die Mitgliederversammlung nicht in Präsenz möglich, ist die Mitgliederversammlung auch virtuell und / oder durch das Versenden der entsprechenden Unterlagen möglich.

Bei anstehenden Neuwahlen verbleibt der aktuelle Vorstand, wenn eine Wahl nicht möglich ist, bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch im Amt an der dann eine Neuwahl möglich ist.

Sollte ein Vorstandsmitglied in der Zeit ausscheiden, kann dieser Posten vom aktuellen Vorstand bis zur Neuwahl kommissarisch besetzt werden.

Eine virtuelle Versammlung zum Zweck einer Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereins ist nicht zulässig."

Beschlossen von der Mitgliederversammlung des KKV Dirmingen - Kolping Karnevalsverein – Narrenzunft der Kolpingsfamilie Dirmingen am 07. September 2021. Die geänderte Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Der Vorsitzende

Frank Schlicher

Satzung

KKV Dirmingen

- Kolping Karnevalsverein –

-

Narrenzunft der Kolpingsfamilie Dirmingen

vom 18.08.2003

(in der Fassung der Änderung, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07. September 2021 erfolgte)

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein ist Sparte der Kolpingsfamilie Dirmingen und führt den Namen “Kolping Karnevalsverein Dirmingen“ (KKV Dirmingen) - Narrenzunft der Kolpingsfamilie Dirmingen”.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 66571 Eppelborn, Ortsteil Dirmingen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der Verein hat zur Aufgabe, das karnevalistische Brauchtum zu erhalten und zu fördern sowie die Geselligkeit zu pflegen. Er führt hierzu karnevalistische, kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen durch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung karnevalistischen Brauchtums.

(3) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Durchführung von karnevalistischen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist der Vorstand der Kolpingsfamilie einzuladen. Für den Beschluss ist eine 4/5-Stimmen-Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Die Auflösung muss durch den Vorstand beantragt werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Genehmigung durch den Vorstand der Kolpingsfamilie Dirmingen.

(3) Bei Auflösung des Vereines fällt das Vermögen an die Kolpingsfamilie Dirmingen, die es ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Kassenführung

Der Verein führt keine eigene Kasse. Die Kassenführung erfolgt innerhalb der Kasse der Kolpingsfamilie Dirmingen.

Für den Verein wird lediglich durch den Kassierer der Kolpingsfamilie Dirmingen eine detaillierte Abrechnung an der Jahreshauptversammlung vorgelegt.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann bestehen als aktives Mitglied, inaktives Mitglied, Ehrenmitglied oder **Närrischer Rat (Elferrat)**.

(2) Mitglied können Personen über 18 Jahre sowie **Kinder mit Erlaubnis der Erziehungsberechtigten** werden. Außerdem kann jedes

Mitglied der Kolpingsfamilie Dirmingen durch aktive Mitarbeit aktives Mitglied werden.

(3) Zu Ehrenmitgliedern können alle Vereinsmitglieder durch besondere Verdienste werden. Ihre Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(5) Über den Ausschluss eines Mitgliedes bei Verweigerung der Beitragszahlung oder bei vereinsschädigendem Verhalten entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Eine Mitgliedschaft in der Kolpingsfamilie Dirmingen bleibt hiervon unberührt.

(6) Die Beendigung der Mitgliedschaft durch den freiwilligen Austritt des Mitgliedes erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

(1) an allen Vereinsveranstaltungen nach Maßgabe des Vorstandes teilzunehmen.

(2) ab dem vollendeten 14.Lebensjahr an den Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen und sich ab Vollendung des 16.Lebensjahres für einen Sitz im Vorstand zu bewerben.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

- (1) die Beiträge fristgerecht zu entrichten.
- (2) die Satzung anzuerkennen und den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Folge zu leisten.
- (3) das Ansehen des Vereins zu fördern und sich ihm gegenüber loyal zu verhalten.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag entspricht den Beitragssätzen der Kolpingsfamilie Dirmingen.

§ 10 Vereinsorgane

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

§ 11 Der Vorstand

- (1) Zusammensetzung

- 1. Vorsitzender
- stellvtr. Vorsitzender
- Kassierer
- Schriftführer

- Präsident
- Organisationsleiter
- Leiter der Büttenredner
- Zeugwart
- Vertreter der Tanzgruppen

- Der **1. Vorsitzende muss Mitglied der Kolpingsfamilie Dirmingen** sein und wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- Der **1. Vorsitzende der Kolpingsfamilie Dirmingen** ist gleichzeitig **stellvertretender Vorsitzender des Karnevalsvereines**.
- Der **Kassierer der Kolpingsfamilie Dirmingen** ist gleichzeitig **Kassierer des Karnevalsvereines**.
- Schriftführer, Präsident und Organisationsleiter werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- Leiter der Büttenredner, Zeugwart, Leiter Bühnentechnik sowie Trainer/innen des Karnevalsvereines werden vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt und müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- Die Trainer,-innen werden vom geschäftsführenden Vorstand eingesetzt. Sie haben im Vorstand nur beratende Funktion.

- (2) Der **geschäftsführende Vorstand** setzt sich zusammen aus :

- 1.Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- Kassierer
- Schriftführer
- Präsident

- (3) Der Vorstand ist für die Verwaltung des Vereines verantwortlich.

(4) Der 1. Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen in mündlicher oder schriftlicher Form ein. Er erstellt die Tagesordnung und leitet die Sitzungen. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung durch die Vorstandsmitglieder müssen von ihm in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(5) Der Schriftführer erstellt über die Sitzungen ein Protokoll, das von ihm und dem 1. Vorsitzenden unterzeichnet wird.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Maßgebend ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ des Vereins.

(2) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Die Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres sind stimmberechtigt.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer Wahl für drei Jahre die zu wählenden Vorstandsmitglieder. Bei jeweils nur einem Bewerber kann die Wahl auch mittels Handzeichen erfolgen. Auf Antrag muss aber auch in diesem Fall geheim gewählt werden. Wenn für keine zu wählende Vorstandsposition ein Gegenkandidat da ist, können nach der Wahl des 1. Vorsitzenden die restlichen Vorstandsmitglieder gemeinsam gewählt werden. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder maßgebend.

(4) Die Mitgliederversammlung ist jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat über die örtliche Presse mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand erstellt. Die Versammlung wird durch den 1. Vorsitzenden geleitet. Bei Neuwahlen wird die Leitung vor der Entlastung des Vorstandes an einen Versammlungsleiter übertragen. Dieser ist vorher durch die Versammlung mit einfacher Mehrheit zu wählen. Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt dieser die weitere Leitung der Versammlung.

(5a) Bei wichtigen Gründen kann der Vorstand auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(5b) Ist in besonderen Ausnahmefällen, z.B. Einschränkungen wegen einer Pandemie oder wegen höherer Gewalt die Mitgliederversammlung nicht in Präsenz möglich, ist die Mitgliederversammlung auch virtuell und / oder durch das Versenden der entsprechenden Unterlagen möglich.

Bei anstehenden Neuwahlen verbleibt der aktuelle Vorstand, wenn eine Wahl nicht möglich ist, bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch im Amt, an der dann eine Neuwahl möglich ist.

Sollte ein Vorstandsmitglied in der Zeit ausscheiden, kann dieser Posten vom aktuellen Vorstand bis zur Neuwahl kommissarisch besetzt werden.

Eine virtuelle Versammlung zum Zweck einer Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereins ist nicht zulässig.

(6) Die **Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig**. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Für Änderungen der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich, für eine Auflösung des Vereines eine 4/5-Mehrheit.

(7) Anträge an die Versammlung sind vor der Versammlung an den Vorstand zu richten. Für Anträge, die zum Inhalt eine vereinswichtige Entscheidung haben, wird jeweils eine Antragsfrist in der örtlichen Presse zusammen mit dem Versammlungstermin bekanntgegeben.

(8) Über die Versammlung führt der Schriftführer ein Protokoll. Dieses ist von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Vorstehende Satzung wurde am 18. Juli 2003 auf Beschluss der Mitgliederversammlung angenommen.

Die Satzung ist zuletzt geändert worden in der Mitgliederversammlung am 07. September 2021.